

GEMEINDE STRASSKIRCHEN

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen



Satzung über die Veränderungssperre des Geltungsbereichs der Deckblattänderung Nr. 26 für den Bereich „WA Kappellenweg“ in der Fassung vom 30.05.2022

Die Gemeinde Straßkirchen erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich (siehe Anlage Lageplan mit Geltungsbereich)

Für die Grundstücke Fl. Nrn. 236 und 236/33 der Gemarkung Straßkirchen wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der Gemeinderat Straßkirchen hat einen Aufstellungsbeschluss, Deckblattänderung Nr. 26 für den Bereich „WA Kappellenweg“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Der beigefügte Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verbote

(1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.

(2) Erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet.

(3) Die Gemeinde Straßkirchen kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Straßkirchen den 07.06.2022

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister



GEMEINDE STRASSKIRCHEN

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen



Lageplan:

